



vereinsstatuten

gültig ab 26.04.2023

In den vorliegenden Statuten wird der Einfachheit halber bei Funktionen und Titeln nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen «Kunstzirkel Swissair» besteht ein Verein von Kunstfreunden im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB, der aus dem Kunstzirkel der Mitglieder der ehemaligen Swissair hervorgegangen ist.
- Art. 2** Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Rechnungsführers.
- Art. 3** Der Kunstzirkel ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4** Der Kunstzirkel bezweckt, das Verständnis für Musik, Literatur und bildende Kunst zu fördern. Das gesteckte Ziel ist zu erreichen durch:
- a) Gemeinsamen Besuch von künstlerischen Darbietungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Vorträge und dergleichen.
 - b) Kulturelle Beiträge von Mitgliedern.
 - c) Kunsthistorische Reisen.
 - d) Gesellige Anlässe.
 - e) Finanzielle Erleichterungen bei kollektiven Besuchen von kulturellen Veranstaltungen.
- Art. 5** Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 6** Die Mitgliedschaft kann von allen interessierten Kunstfreunden erworben werden.
- Art. 7** Aufgrund langjähriger und grosser Verdienste kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.
- Art. 8** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Das Beitritts-gesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- Art. 9** Ein Austritt hat auf den 31. Dezember zu erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Kunstzirkels schädigt. Ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
- Art. 10** Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

ART. 11 Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen sowie an Darbietungen und Ausstellungen mitzuwirken. Die Mithilfe bei der Organisation von Veranstaltungen durch Mitglieder wird vom Vorstand begrüsst.

Die Teilnahme an Veranstaltungen steht auch den nächsten Angehörigen der Mitglieder offen. Die Mitglieder haben jedoch in jedem Falle den Vorrang. Bei Teilnahmebeschränkungen entscheidet der Vorstand.

Die Kosten für die Veranstaltungen sind grundsätzlich vom Mitglied zu tragen. Der Kunstzirkel bezahlt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Beiträge an die Kosten, so dass für Mitglieder daraus Preisreduktionen resultieren können.

Bei Anmeldung für eine Veranstaltung hat das Mitglied bei Nichtteilnahme – ohne rechtzeitige Abmeldung – seinen Kostenanteil zu tragen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Die Organe des Kunstzirkels sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisorinnen

Art. 13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung hat bis spätestens Ende April statt zu finden. Die Einberufung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder zu erfolgen.

Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Mitglieder können allfällige Anträge schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung einreichen. Der Vorstand kann jederzeit innerhalb 10 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 14 Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen nach Stimmenmehr

- Art. 15** Beschlüsse über Statutenrevisionen können nur an einer ordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- Art. 16** Der Verein «Kunstzirkel Swissair» wird vom Vorstand geführt. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
Alle Bekanntgaben sind den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich zuzustellen.
- Art. 17** Die Prüfung der Rechnungsführung wird von den Rechnungsrevisoren vorgenommen. Der Vorstand kann, wenn nötig, auch Buchhaltungssachverständige beiziehen.
Gewählt werden zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- Art. 18** Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.
Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 19** Diese Neufassung der Statuten tritt mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Inkrafttreten dieser Statuten, VIII Revision,
Generalversammlung vom 26. April 2023

Der Aktuar



Peter Schneider

Die Rechnungsführerin



Therese Waber